

Synopsis  
Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg  
aktuelle Fassung – Entwurf Neufassung

Stand: 02.09.2019

<b>aktuelle Fassung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg</b> unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 16.12.1976, 25.09.1980, 30.09.1982, 18.12.1986, 09.06.1988, 20.12.1990, 15.12.1994, 25.09.1997, 19.12.2001, 24.06.2004, 12.04.2011 u. 31.03.2015	<b>Entwurf Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg</b>
<p><i>Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 40 und 109 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der z.Z. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 10 der Friedhofssatzung vom 20.12.73 wird gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Friedeburg vom 20.12.73 folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:</i></p>	<p><b>Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am ..... folgende <b>Neufassung</b> der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:</b></p>
<p><b>§ 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, Friedhofskapellen und Totenkammern in der Gemeinde Friedeburg und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührenordnung gehörenden Gebührentarif. Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Vergütungen im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, Friedhofskapellen und Totenkammern in der Gemeinde Friedeburg und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührenordnung gehörenden Gebührentarif. Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Vergütungen im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entrichtung der Gebühren</b></p> <p>(1) Die <b>Gebührens</b>schuld entsteht, wenn ein <b>Gebührentatbestand</b> verwirklicht ist, der in dieser <b>Gebührenordnung</b> beschrieben ist.</p> <p>(2) Auf die <b>jährliche</b> laufende <b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> können <b>Vorausleistungen</b> für die <b>Dauer</b> der <b>Grabnutzungsrechte</b> geleistet werden. Die <b>Vorausleistungen</b> auf die <b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> werden als <b>treuhänderische Hinterlegung</b> behandelt und die <b>entsprechende Grabstätte</b> von der <b>jeweiligen Hebung</b> ausgesetzt, solange dieses <b>Treuhandkonto</b> einen <b>positiven Geldbestand</b> aufweist. Bei einer <b>Änderung</b> in der <b>Höhe</b> der <b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> innerhalb des <b>Vorauszahlungszeitraumes</b> erfolgt eine <b>entsprechende Erstattung</b> bzw. <b>Nachveranlagung</b>.</p> <p>(3) Die <b>Gebührens</b>schuld wird <b>einen Monat</b> nach <b>Bekanntgabe</b> des <b>Gebührenbescheides</b> fällig. Dies gilt auch <b>entsprechend</b> für die <b>Vorausleistungen</b> nach <b>Absatz 2</b>.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entrichtung der Gebühren</b></p> <p>(1) Die <b>Gebührens</b>schuld für <b>Grabnutzungsgebühren</b> entsteht mit dem <b>Erwerb</b> bzw. der <b>Verlängerung</b> des <b>Nutzungsrechtes</b> an einer <b>Grabstelle</b>. Die <b>Gebühren</b> werden <b>zwei Wochen</b> nach <b>Zugang</b> des <b>Gebührenbescheides</b> zur <b>Zahlung</b> fällig.</p> <p>(2) Die <b>Gebührens</b>schuld für die <b>Benutzungsgebühren</b> für <b>Friedhofskapellen</b> und <b>Kühlzellen</b> und die <b>Gebühren</b> für die <b>Grabherstellung</b> entsteht mit der <b>Anmeldung</b> der <b>Inanspruchnahme</b> der <b>jeweiligen Leistung</b>. Die <b>Gebühren</b> werden <b>zwei Wochen</b> nach <b>Zugang</b> des <b>Gebührenbescheides</b> zur <b>Zahlung</b> fällig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen</b></p> <p>Wird ein <b>Antrag</b> auf <b>Benutzung</b> des <b>Friedhofs</b> oder der <b>Bestattungseinrichtung</b> <b>zurückgenommen</b>, nachdem mit der <b>Ausführung</b> des <b>Auftrages</b> begonnen worden ist, wird eine <b>Gebühr</b> bis zur <b> Hälfte</b> der im <b>Gebührentarif</b> festgesetzten <b>Gebühren</b> erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen</b></p> <p>Wird ein <b>Antrag</b> auf <b>Benutzung</b> des <b>Friedhofs</b> oder der <b>Bestattungseinrichtung</b> <b>zurückgenommen</b>, nachdem mit der <b>Ausführung</b> des <b>Auftrages</b> begonnen worden ist, wird eine <b>Gebühr</b> bis zur <b> Hälfte</b> der im <b>Gebührentarif</b> festgesetzten <b>Gebühren</b> erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese <b>Gebührenordnung</b> tritt <b>am Tage</b> nach der <b>öffentlichen Bekanntmachung</b> in <b>Kraft</b>. Zum <b>gleichen Zeitpunkt</b> treten die <b>Friedhofsgebührenordnungen</b> der <b>früheren Gemeinden</b> <b>Friedeburg</b> und <b>Bentstreek</b> außer <b>Kraft</b>.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese <b>Gebührenordnung</b> tritt zum ..... in <b>Kraft</b>. Zum <b>gleichen Zeitpunkt</b> tritt die <b>Friedhofsgebührenordnung</b> der <b>Gemeinde Friedeburg</b> vom <b>20.12.1973</b> außer <b>Kraft</b>.</p>

<p style="text-align: center;"><b>aktuelle Fassung des Gebührentarifs der Gemeinde Friedeburg</b> unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 16.12.1976, 25.09.1980, 30.09.1982, 18.12.1986, 09.06.1988, 20.12.1990, 15.12.1994, 25.09.1997, 19.12.2001, 24.06.2004 u. 12.04.2011</p>	<p style="text-align: center;"><b>aktuelle Fassung des Gebührentarifs der Gemeinde Friedeburg</b> unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 16.12.1976, 25.09.1980, 30.09.1982, 18.12.1986, 09.06.1988, 20.12.1990, 15.12.1994, 25.09.1997, 19.12.2001, 24.06.2004 u. 12.04.2011</p>
<p><u>A. Einmalige Gebühren</u></p>	<p><u>A. Einmalige Gebühren</u></p>
<p>(1) Nutzungsrecht an Grabstätten je Grabstelle</p> <p>a) Einzelgräber</p> <p style="padding-left: 40px;">für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 123,00 €</p> <p style="padding-left: 40px;">für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr 220,00 €</p> <p>b) Familiengräber 220,00 €</p> <p>e) anonyme und halbanonyme Reihengrabstellen 258,00 €</p> <p>c) Urnengrabstellen 172,00 €</p> <p>d) anonyme und halbanonyme Urnengrabstellen 172,00 €</p>	<p>(1) Nutzungsrecht an Grabstätten je Grabstelle</p> <p>a) Einzelgräber</p> <p style="padding-left: 40px;">für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr <b>343,20 €</b></p> <p style="padding-left: 40px;">für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr <b>566,40 €</b></p> <p>b) <b>Familiengrabstelle 1.132,80 €</b> <b>Verlängerung des Nutzungsrechts</b> <b>37,80 €/Jahr</b></p> <p>c) <b>Rasengräber für Erdbestattungen</b> <b>944,00 €</b></p> <p>d) <b>Rasengräber für Urnenbestattungen</b> <b>344,00 €</b></p> <p>e) Urnenreihengrabstellen <b>826,80 €</b> <b>Verlängerung des Nutzungsrechts</b> <b>41,40 €/Jahr</b></p> <p>f) anonyme und halbanonyme Reihengrabstellen <b>944,00 €</b></p> <p>g) anonyme und halbanonyme Urnengrabstellen <b>344,00 €</b></p>
<p>Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungszeit der Familiengräber oder Urnengrabstellen gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 29.03.1990 in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr ausreicht, wird für die fehlenden Jahre eine Gebühr in Höhe von 1/30 bzw. 1/20 der unter b) und c) aufgeführten Beträge für die Verleihung des Nutzungsrechts pro Jahr der Verlängerung erhoben.</p>	
<p>Wird die Nutzungszeit für Einzel-, Familiengräber und Urnengrabstellen nach Ablauf der Ruhefrist verlängert, sind für jedes Jahr je Grabstelle 1/30 der unter Punkt a) bzw. b) und 1/20 der unter Punkt c) aufgeführten Gebühren zu zahlen.</p>	
<p>Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.</p>	

<p>(2) Benutzung pro Sterbefall</p> <p>a) Friedhofskapelle 250,00 € b) Totenkammer 85,00 €</p> <p>Weitere Leistungen:</p> <p>a) Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze</p> <p>für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 84,00 €</p> <p>für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr 360,00 €</p> <p>Urnenbeisetzung 93,00 €</p> <p>b) Bedienung der Glocken bzw. des Glockenspieles 26,00 €</p> <p>Solange auf dem Friedhof in Bentstreek die Arbeiten in Nachbarschaftshilfe kostenlos verrichtet werden, entfallen die vorstehenden Gebühren.</p>	<p>(2) Benutzung pro Sterbefall</p> <p>a) Friedhofskapelle 300,00 € b) Totenkammer 92,00 €</p> <p>Weitere Leistungen:</p> <p>a) Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze</p> <p>für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr €</p> <p>für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr €</p> <p>Urnenbeisetzung €</p> <p>b) Bedienung der Glocken bzw. des Glockenspieles 27,00 €</p> <p><b>c) Nutzung der Musikanlage zum Abspielen von Begleitmusik 20,00 €</b></p> <p>Solange auf dem Friedhof in Bentstreek die Arbeiten in Nachbarschaftshilfe kostenlos verrichtet werden, entfallen die vorstehenden Gebühren.</p>
<p><u>B. Laufende Gebühren</u></p> <p>Für jede Grabstelle werden ab dem Kalenderjahr 2012 jährlich erhoben: 9,00 €</p>	<p><u>B. Übergangsregelung</u></p> <p>Für die <b>Gebührensschuldner unter A, die bereits vor Inkrafttreten der Satzung vom 01.01.2012 das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben haben, gilt diese Satzung nicht. Sie entrichten die unter B „Laufende Gebühren“ des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg vom 20.12.1973 zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 31.03.2015 benannten Gebühren in Höhe von</b></p> <p style="text-align: center;"><b>9,00 €/Grabstätte/Jahr</b></p> <p><b>bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.</b></p>
<p><u>C. Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen</u></p> <p>Gebühr je Grabmal 20,00 €</p>	<p><u>C. Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen</u></p> <p>Gebühr je Grabmal 20,00 €</p>
<p>Die Gebührensätze unter Buchstaben A (Einmalige Gebühren) und C (Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen) treten ab dem 01.07.2011 in Kraft.</p> <p>Die jährliche Unterhaltungsgebühr (Buchstabe B) tritt ab 01.01.2012 in Kraft.</p>	<p><b>Die Gebührensätze treten ab dem 01.01.2020 in Kraft.</b></p>